

Merkblatt zur Anwendung von Standardeinheitskosten

Programm Qualifizierte Ausbildungsbegleitung in Betrieb und Berufsschule

Gemäß Artikel 67 und 68 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sowie Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 ist es in der Förderperiode 2014 bis 2020 möglich, bei der finanziellen Umsetzung von Projekten standardisierte Einheitskosten, Pauschalsätze und Pauschalfinanzierungen zugrunde zu legen.

Für die Förderperiode 2014 bis 2020 werden im Programm *Qualifizierte Ausbildungsbegleitung in Betrieb und Berufsschule (QuABB)* des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) Standardeinheitskosten für die Besoldung / Vergütung von an berufsbildenden Schulen fest angestellten Lehrkräften, welche zur Kofinanzierung von Projekten herangezogen werden, zur Anwendung kommen.

I. Ziel der Einführung von Standardeinheitskosten

Im Programm *QuABB* arbeiten die Zuwendungsempfänger eng mit berufsbildenden Schulen zusammen. Diese bringen sich durch den Einsatz ihrer Lehrkräfte in die Projekte ein. Die Beteiligung kann als Eigenleistung angerechnet werden. Um die Abwicklung von der Antragstellung bis zur Abrechnung zu erleichtern und Fehler zu vermeiden, kommen hier Standardeinheitskosten zur Anwendung.

II. Anwendungsbereich

Die Standardeinheitskosten finden ausschließlich bei an berufsbildenden Schulen fest angestellten Lehrkräften Anwendung. Diese übernehmen im Rahmen der Projektumsetzung Beratungs- und Betreuungsaufgaben. Für die Besoldung / Vergütung der Lehrkräfte kann ein Standardeinheitskostensatz in Höhe von

EUR 32,00

pro Stunde beantragt und abgerechnet werden¹. Die so ermittelten Ausgaben werden zur Kofinanzierung der Projekte herangezogen.

Eine Anpassung des Standardeinheitskostensatzes in den Folgejahren ist möglich. Diese findet bei bereits bewilligten Projekten aber keine Berücksichtigung.

¹ Der Standardeinheitskostensatz pro Stunde ergibt sich aus dem Jahreswert in Höhe von EUR 54.940,00 (siehe Konzept des Hessischen Kultusministeriums zur *Ermittlung von Standardeinheitskosten für Lehrkräfte in ESF-geförderten Projekten in der Förderperiode 2014 bis 2020* vom 18.08.2015) geteilt durch die Jahresarbeitszeit in Höhe von 1.720 Stunden (siehe Artikel 68, Abs. 2, VO (EU) Nr. 1303/2013).

III. Beantragung

Für die Besoldung / Vergütung der an berufsbildenden Schulen fest angestellten Lehrkräften sind in jedem Projekt die Ausgaben im Rahmen der Antragstellung mit Hilfe des geplanten Stundenumfangs multipliziert mit Standardeinheitskostensatz zu ermitteln und beantragen.

IV. Nachweisführung und Abrechnung

Lehrkräfte, welche über Standardeinheitskosten abgerechnet werden, haben zur Nachweisführung ausschließlich Zeitaufschreibungen zu führen. Mit deren Hilfe ist der **tatsächliche zeitliche Einsatz in einem Projekt²** zu dokumentieren. Dieser ergibt – **multipliziert mit dem bewilligten Standardeinheitskostensatz** – die abrechenbaren Personalausgaben.

Für die Zeitaufschreibung stellt die bewilligende Stelle eine Vorlage zur Verfügung. Diese ist grundsätzlich zu verwenden.

Ab dem 01.01.2017 ist die Zeitaufschreibung ausschließlich online über das Kundenportal für den ESF in Hessen zu führen. Die Erfassung erfolgt unter der Ausgabenart *Standardeinheitskosten Personal*.

V. Anwendungsvoraussetzungen

Folgende Punkte sind bei der Anwendung der Standardeinheitskosten zu berücksichtigen:

- a) Die über Standardeinheitskosten abgerechneten Ausgaben sind analog der bewerteten Sachleistungen gemäß Artikel 69, Absatz (1) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu behandeln. Sie sind in jedem Fall in der anerkannten Höhe als Finanzierungsanteil in die Projekte einzubringen.
- b) Die Standardeinheitskosten sind vor Beginn eines Projekts zu beantragen. Die Abrechnung ist nur im Fall der Anerkennung durch die bewilligende Stelle möglich. Die Anerkennung wird im Zuwendungsbescheid explizit genehmigt.
- c) Die Anwendung der Standardeinheitskosten ist nur möglich, wenn es sich um fest angestellte Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen in Hessen handelt.
- d) Als Nachweis hat das über Standardeinheitskosten abgerechnete Personal Zeitaufschreibungen zu führen. Eine entsprechende Vorlage stellt die bewilligende Stelle zur Verfügung. Die anerkannten Ausgaben ergeben sich aus den tatsächlich im Rahmen der Projektumsetzung geleisteten Stunden multipliziert mit dem jeweils bewilligten Standardeinheitskostensatz.
- e) Die ermittelten Standardeinheitskosten sind bei den Ausgabenmeldungen im Rahmen von Mittelanforderungen (Ausgabenart *Standardeinheitskosten Personal*) und im Verwendungsnachweis zu berücksichtigen.
- f) Im Rahmen dieser Regelung werden lediglich die oben genannten Standardeinheitskostensätze, nicht aber weitere Personalnebenkosten, anerkannt.
- g) Die ermittelten Ausgaben können nicht als Grundlage bei der Berechnung der Verwaltungskostenpauschale herangezogen werden.

² Zeiten für Urlaub, Überstundenabbau, Krankheit, Feiertage, etc. sind nicht in den Zeitaufschreibungen zu berücksichtigen.

- h) Ausgaben, welche die oben genannten Kriterien erfüllen, sind stets auf Basis der ermittelten Standardeinheitskosten zu beantragen und abzurechnen. Der Ansatz auf Basis tatsächlicher Ausgaben ist nicht mehr möglich. Ein Wahlrecht der Abrechnungsmethode besteht nicht.

Die Regelungen finden für alle Neubewilligungen im Programm **Qualifizierte Ausbildungsbegleitung in Betrieb und Berufsschule** ab dem 01.07.2015 Anwendung.